

Sitzung des Gemeinderates vom 29. Mai 2024

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;
HECK José, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;

KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlte entschuldigt: SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, KERSTGES Michelle, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2024
2. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen
3. Kassenkontrolle 1/2024
4. Genehmigung der Aufstellung durch die Interkommunale A.I.D.E. der Kosten für die Erneuerung der Abwasserkanäle in Kuchelscheid und Leykaul und Zeichnung von Anteilen C bei der A.I.D.E
5. Annahme des Reportings bzgl. der regionalen Zuschüsse aufgrund der Energiekrise zur Eindämmung des Wasserpreises für die Jahre 2022 und 2023
6. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sportvereine
7. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die kulturellen Vereine
8. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen
9. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken
10. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Verkehrsvereine
11. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Vereinigungen wirtschaftlicher, gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung
12. Genehmigung von außerordentlichen Zuschüssen bei besonderen Veranstaltungen und Jubiläen
13. Bestellung eines Vorrates an Streusalz für den Winter 2024-2025 für den technischen Dienst der Gemeinde
14. CertIBEau-Zertifizierung von konformen Trinkwasser- und Abwasserinnenanlagen. Anpassung der Prozedur zur Kontrolle der Trink- und Abwasseranlagen mittels Kautionsystem
15. Prinzipbeschluss zum Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Glasfaser Ostbelgien GmbH für den Standort einer POP-Kabine in Bütgenbach, Monschauer Straße
16. Endgültiger Beschluss über die kostenlose Übernahme einer Parzelle gelegen im Gemeindegeweg "Zum Walkerstal", katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 335p3, und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum
17. Endgültiger Beschluss über die kostenlose Übernahme eines Teilstückes aus der Privatparzelle 355A der Flur B in Weywertz, An Feld und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum

18. Endgültiger Beschluss über einen Geländetausch zwischen ENGIE-ELECTRABEL und der Gemeinde im Bereich des Sees von Bütgenbach - Ergänzung des Beschlusses vom 03.09.2019 durch Übertragung zusätzlicher Parzellen an die Gemeinde
19. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07.05.2024 bezüglich der Annahme einer Vereinbarung zur Neuverlegung der Entwässerungsleitungen der Gemeindeschule Nidrum auf Privateigentum
20. Genehmigung des Forsteinrichtungsplanes für das Waldeigentum der Gemeinde Bütgenbach
21. Genehmigung des Abschlusses eines Vertrags über die Gebrauchsleihe für die Gemeindelose 56 bis 61 und 67 gelegen "Windchensknipp" in Berg
22. Genehmigung zum Ankauf von Mobiliar und Ausstattungsmaterial für alle Schulniederlassungen

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2024

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2024 wird mit 9 Ja-Stimmen (Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau LIMBURG-COLLAS) angenommen.

2° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen

a. Interkommunale FINOST

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen FINOST;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

Aufgrund der am 08.05.2024 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 11.06.2024, um 19.00 Uhr, im "Atelier", Hütte 64 in Eupen stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2023, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2023
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2023

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 11.06.2024 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale FINOST.

b. Interkommunale ORES Assets

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 08.05.2024 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, den 13.06.2024, um 10.30 Uhr in den Räumlichkeiten des Cinéma Acinapolis "Pathé" in 6000 Charleroi, Grand'Rue 141/143 stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Jahresbericht 2023 – einschließlich des Vergütungsberichtes
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2023
 - Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen;
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors;
 - Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisverwendung;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2023
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2023
5. Statutarische Ernennungen
6. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 13.06.2024 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale ORES Assets.

c. VIVIAS Interkommunale Eifel

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 10.05.2024 von der VIVIAS Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, den 24.06.2024, um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal 15 in 4750 Bütgenbach, stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2023
2. Feststellung des Mandats von Herrn Roland Gilson als Vertreter von Herrn René Hoffmann
3. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2023
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2023
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Entlastung des Kommissar-Revisors

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der VIVIAS Interkommunale Eifel vom 24.06.2024 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die VIVIAS Interkommunale Eifel.

d. Interkommunale ECETIA Intercommunale SC

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 06.05.2024 von der Interkommunalen ECETIA Intercommunale SC zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 25.06.2024, um 18.00 Uhr in der Ferme d'Hepsée, rue d'Hepsée 9B in 4537 VERLAINE stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Zurkenntnisnahme des Berichtes des Kommissars über die Jahreskonten 2023
2. Zurkenntnisnahme des Berichtes über die Entlohnungen
3. Zurkenntnisnahme des Berichtes über die Beteiligungen
4. Zurkenntnisnahme des Verwaltungsberichtes des Verwaltungsrates und Billigung der Bilanz und der Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2023; Zuwendung des Resultats
5. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2023
6. Entlastung des Kommissars für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2023
7. Verwaltungsratsmitglieder – Abdankungen – Ernennungen
8. Kontrolle der Verpflichtung gemäß Art. 1532-1., Absatz 2 des KLDD
9. Lektüre und Billigung des Protokolls in der Sitzung

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ECETIA Intercommunale SC vom 25.06.2024 eingetragenen Punkte;
 - die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die ECETIA Intercommunale SC.

e. Interkommunale AIDE

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der Interkommunale AIDE;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der am 17.05.2024 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 25.06.2024, um 19.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Kläranlage Liège-Oupeye, in 4681 Hermalle-sous-Argenteau, rue Voie de Liège 40, stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 19. Dezember 2023
2. Rücktritt und Ersatz eines Beobachters
3. Genehmigung der Entlohnungen der Verwaltungsorgane auf Basis der Empfehlungen des Vergütungskomitees vom 11. März 2024
4. Jahresbericht über die verpflichtende Weiterbildung der Verwalter
5. Bericht des Verwaltungsrates über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023
6. Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2023 beinhaltet:
 1. Tätigkeitsbericht
 2. Geschäftsbericht
 3. Bilanz, Ergebniskonten und Anhänge

4. Verwendung des Ergebnisses
5. Bericht des Kommissars
6. Anhänge zum BNB, beinhaltend:
 1. Liste der Auftragnehmer von öffentlichen Aufträgen, die im Haushaltsjahr 2023 vergeben wurden
 2. Spezifischer Bericht über die finanziellen Beteiligungen
 3. Jahresbericht über die Entlohnungen der Verwalter und der Direktion
 4. Bewertungsbericht des Vergütungskomitees
7. Kapitalzeichnungen C2 im Rahmen der Abwasserklärungsverträge und der Zonenverträge
8. Entlastung des Kommissars-Revisors
9. Entlastung der Verwalter

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 25.06.2024 eingetragenen Punkte;
 - die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale AIDE.

f. Interkommunale IDELUX Environnement

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 17.05.2024 von der Interkommunalen IDELUX Environnement zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 19.06.2024, um 10.00 Uhr im Euro Space Center, Devant les Hêtres 1 in 6890 TRANSINNE stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 20.12.2023
2. Prüfung und Genehmigung des Tätigkeitsberichts 2023
3. Spezifischer Bericht über den Erwerb von Beteiligungen, Geschäftsbericht, Jahresbericht des Vergütungsausschusses, jährlicher Vergütungsbericht des Verwaltungsrats
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023
6. Genehmigung des Vorschlags für die Verwendung des Gewinns (Geschäftsjahr 2023)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals per 31.12.2023 gemäß Art. 15 der Statuten
8. Konsolidierter Jahresabschluss 2023 der Gruppe der Interkommunalen IDELUX Développement, IDELUX Eau, IDELUX Environnement, IDELUX Finances und IDELUX - Projets publics - Information
9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
10. Entlastung der Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums
11. Verschiedenes

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung eingetragenen Punkte:

1. Beschluss, die Satzung der Gesellschaft durch verschiedene Änderungen zu ändern, insbesondere in den folgenden Artikeln: Artikel 3; 4; 5; 7; 12; 13; 14; 15; 20; 23; 30; 34bis; 35; 38; 39; 42; 49; 50; 61; 64; 65; 66 und 79;
2. Annahme einer neuen Satzung, die der aktuellen Situation der Gesellschaft entspricht, unter Berücksichtigung der Änderung der oben genannten Artikel, als Folge der obigen Entscheidung;
3. Auftrag an den unterzeichnenden Notar, die Satzung zu erstellen und zu hinterlegen - Vollmacht an das Verwaltungsorgan;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom 19.06.2024 eingetragenen Punkte;

- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale IDELUX Environnement.

g. Interkommunale SPI

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 22.05.2024 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 25.06.2024, um 18.30 Uhr im Saal MILLAU – Bâtiment du Génie civil – VAL BENOIT, quai Banning 6 in 4000 LÜTTICH stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. a) Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2023 (Anhang 1) umfassend:

- Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;

- Bilanzen pro Sektoren;

- Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht);

- Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile;

- Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches;

- der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2023;

- Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;

b) Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2023

2. Bericht des Kommissars

3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

4. Entlastung des Kommissars

5. Bildung der Verwaltungsratsmitglieder (Anhang 2)

6. Rücktritt/ Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 3)

7. Ernennung des neuen Kommissars (Anhang 4)

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 25.06.2024 eingetragenen Punkte;

- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale SPI.

3° Kassenkontrolle 1/2024

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. Quartals 2024.

4° Genehmigung der Aufstellung durch die Interkommunale A.I.D.E. der Kosten für die Erneuerung der Abwasserkanäle in Küchelscheid und Leykaul und Zeichnung von Anteilen C bei der A.I.D.E.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der erfolgten Endabrechnung für Arbeiten zur Erneuerung der Abwasserkanäle in Küchelscheid und Leykaul, welche mit Kosten in einer Gesamthöhe von 134.278,14 € verbunden waren;

Aufgrund der genehmigten Abkommen zwischen der Gemeinde und der Öffentlichen Wasserbewirtschaftungsgesellschaft S.P.G.E., insbesondere auch der Verpflichtung zur Zeichnung von Anteilen in Höhe des Gemeindeanteils an den Kosten von Arbeiten zur Verlegung bzw. Erneuerung von Abwasserkanälen;

In Anbetracht, dass sich der Anteil der Gemeinde an diesen Arbeiten laut Aufstellung der A.I.D.E. auf insgesamt 28.198,41 € ohne MwSt. beläuft, entsprechend 21% der Gesamtausgaben;

In Anbetracht, dass über diesen Kostenanteil der Gemeinde sogenannte Anteile C bei der A.I.D.E. gezeichnet werden, die dann in 20 Jahresraten zu befreien sind;

In Erwägung, dass die jährlichen Ratenzahlungen 1.409,92 € betragen;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung der anfallenden Ausgaben ab dem kommenden Jahr im Haushaltsplan vorgesehen werden müssen:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die endgültige Aufstellung durch die A.I.D.E. der Kosten für das Verlegen neuer Abwasserkanäle in den Ortschaften Küchelscheid und Leykaul in Gesamthöhe von 134.278,14 € ohne MwSt. wird hiermit angenommen.

Art. 2: Die Zeichnung von Anteilen C bei der Interkommunalen A.I.D.E. über einen Gesamtbetrag von 28.198,41 €, entsprechend 21% der Gesamtkosten, wird genehmigt.

Art. 3: Das Gemeindegremium wird damit beauftragt diese Summe jährlich in Zwanzigstel, also 1.409,92 €, zu befreien.

Art. 4: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

5° Annahme des Reportings bzgl. der regionalen Zuschüsse aufgrund der Energiekrise zur Eindämmung des Wasserpreises für die Jahre 2022 und 2023

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 10.03.2023, womit den Wasserverteilern aufgrund der weltweiten Energiekrise in den Jahren 2021 bis 2023 eine finanzielle Unterstützung zur Stabilisierung der Wasserpreise gewährt wurde, mit der Folgendes vermieden werden soll:

- eine Infragestellung der geplanten Investitionen zur Verbesserung der Leistungen der Wasserverteilungsnetze und im Allgemeinen der geplanten Investitionen im Rahmen des Regionalen Plans für Wasserressourcen und
- einen Ansteckungseffekt des Energiepreisanstiegs auf die Wasserpreise;

Aufgrund des Schreibens der Société Wallonne des Eaux, kurz SWDE, vom 16.05.2023, womit diese mitteilte, dass sie von der Wallonischen Regierung mit der Verteilung dieser finanziellen Unterstützung für die Wasserverteiler beauftragt wurde und der Zuschuss für die Gemeinde Bütgenbach 32.085,00 € beträgt;

In Erwägung, dass ein Zuschuss in Höhe von 32.085,00 € an die Gemeinde ausgezahlt wurde;

In Erwägung, dass zur Rechtfertigung dieses Zuschusses ein Dokument seitens der Rechnungsprüfungsbehörde der Gemeinde vorgelegt werden muss, in dem bescheinigt wird, dass die Veränderung der Betriebskosten, die direkt oder indirekt mit der Energiekrise zusammenhängen, zwischen dem 31. Dezember 2021 und dem 31. Dezember 2023 größer ist als der Betrag dieser finanzielle Unterstützung, sowie eine Bestätigung der Buchführung durch die gleiche Kontrollbehörde;

In Erwägung, dass dieses Reporting bis zum 01.06.2024 an die SWDE und das Wasserkontrollkomitee (Comité de contrôle de l'eau) übermittelt werden muss; dass in Ermangelung eines fristgerecht eingereichten Reportings der Zuschuss zurückzuerstatten ist;

Nach Durchsicht des vorliegenden Reportings des Finanzdirektors Yannick PFEIFFER vom 17.05.2024 bzgl. der Erhöhung der Betriebskosten für die Wasserverteilung zwischen dem 31.12.2021 und dem 31.12.2023, die direkt oder indirekt mit der Energiekrise zusammenhängen; dass aus diesem Bericht hervorgeht, dass die direkten Betriebskosten, namentlich die Erhöhung der Stromkosten, in diesem Zeitraum den Zuschuss übersteigen;

In Erwägung, dass es sich demnach empfiehlt, diesen Bericht zu validieren und der SWDE und dem Wasserkontrollkomitee zwecks Rechtfertigung der bereits ausgezahlten finanziellen Unterstützung in Höhe von 32.085,00 € zu übermitteln;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 28 und 35:

NIMMT KENNTNIS:

- vom Bericht des Finanzdirektors Yannick PFEIFFER vom 17.05.2024 bzgl. der Erhöhung der Betriebskosten für die Wasserverteilung zwischen dem 31.12.2021 und dem 31.12.2023, die direkt oder indirekt mit der Energiekrise zusammenhängen, und

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: dieses Reporting des Finanzdirektors vom 17.05.2024 über die Erhöhung der Betriebskosten für die Wasserverteilung zwischen dem 31.12.2021 und dem 31.12.2023, die direkt oder indirekt mit der Energiekrise zusammenhängen, zu validieren.

Artikel 2: dieses Reporting zwecks Rechtfertigung der ausgezahlten finanziellen Unterstützung der Wallonischen Regierung in Höhe von 32.085,00 € an die SWDE und das Wasserkontrollkomitee (Comité de contrôle de l'eau) zu übermitteln.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

6° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sportvereine

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Sportvereine auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2024;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 53.343,37 € an die Sportvereine verteilt würden;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Ausschusses für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales des Gemeinderates vom 06.05.2024;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 764/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere aufgrund von Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2024 an

Sportvereine der Gemeinde wird genehmigt:

<u>Name des Sportvereins</u>	<u>Zuschuss 2024</u>
Kgl. Turnverein 1912 Bütgenbach	3.674,63 €
Turnverein Elsenborn 1968	4.899,51 €
Kgl. Turnverein "Frisch Auf" Nidrum	4.899,51 €
Kgl. Turnverein 1928 Weywertz	4.899,51 €
FC Bütgenbach	3.919,60 €
KFC Weywertz VoG	3.919,60 €
USFC Elsenborn	2.939,70 €
Hot Shoes Rock'n Roll Club Bütgenbach	3.919,60 €
Kgl. Schützenverein "St. Hubertus" Elsenborn 1924 VoG	918,66 €
Kgl. Schützenverein "St. Michael" Nidrum	734,93 €
SC Bütgenbach	2.939,70 €
Skiclub Elsenborn	2.021,05 €
Skiclub Weywertz	183,73 €
Tennisclub Bütgenbach	2.021,05 €
TTC Elsenborn	1.653,58 €
Shin Son Hapkido Elsenborn	1.653,58 €
Eifel Biker Bütgenbach	2.021,05 €
Cordina Ballett	1.469,85 €
Reiterverein Bütgenbach und Umgebung	1.347,36 €
Royal Yacht Club de la Warche	1.102,39 €
Wanderclub Bütgenbach	734,93 €
Wanderfalken Weywertz VoG	1.224,88 €
AFC Nidrum	244,98 €
TOTAL Sportvereine:	<u>53.343,37 €</u>

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die kulturellen Vereine

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Kulturvereine auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2024;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 28.240,31 € an die Vereinigungen kultureller Zweckbestimmung verteilt würden;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Ausschusses für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales des Gemeinderates vom 06.05.2024;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 762/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere aufgrund von Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2024 an Kulturvereine der Gemeinde wird genehmigt:

-

<u>Name des Kulturvereins</u>	<u>Zuschuss 2024</u>
Kgl. Musikverein "Burgklänge" Bütgenbach	2.633,13 €
Kgl. Musikverein "Eintracht" Nidrum	1.974,85 €
Kgl. Musikverein "Harmonie" Elsenborn	2.633,13 €
Kgl. Musikverein "Zur Alten Linde" Weywertz	2.303,99 €
Kgl. Kirchenchor "St. Cäcilia" Elsenborn	1.316,56 €
Kgl. Kirchenchor "St. Stefanus" Bütgenbach	789,94 €
Kirchenchor "St. Cäcilia" Nidrum	1.053,25 €
Sing- und Spielgemeinschaft "Frohsinn" Nidrum	1.579,88 €
Kgl. Spielmannszug Bütgenbach-Berg	789,94 €
Kgl. Tambourkorps Elsenborn 1929 VoG	1.843,19 €
Jugenchor "Laulaja" Weywertz	1.777,36 €
Frauenchor "Chora Bella" Weywertz	789,94 €
Vokalensemble "Arnikas" Elsenborn	592,45 €
Klarinettenchor „Zephyros“	1.184,91 €
Eifeler Musikanten	789,94 €
Kindertheatergruppe Weywertz	2.172,33 €
Theatergruppe "St. Michael" Weywertz	789,94 €
Theaterverein "Krähenbühne" Elsenborn	789,94 €
Theaterverein "St. Stefanus" Bütgenbach	789,94 €
Berger Jugend	131,66 €
JGV "Blindgänger" Elsenborn	0,00 €
JGV "Die Quiquaker" Nidrum VoG	394,97 €
JGV "St. Michael" Weywertz	526,63 €
JGV Bütgenbach-Berg	592,45 €
TOTAL kulturelle Vereine:	<u>28.240,31 €</u>

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2024;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 3.347,17 € an die Freizeit- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Ausschusses für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales des Gemeinderates vom 06.05.2024;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 762/332-02 und 764/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere aufgrund von Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2024 an die Freizeit- und Folklorevereinigungen der Gemeinde wird genehmigt:

a. <u>Karnevalsvereine:</u>	
KKG Bütgenbach	2.106,73 €
Steeklöpfer KG Weywertz	191,52 €
KV Küchelscheid-Leykaul	191,52 €
<hr/>	
TOTAL Karnevalsvereine	2.489,77 €

b. Freizeitvereinigungen:

Kgl. Kleintierzuchtverein Weywertz u. Umg. 857,40 €

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

9° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 16.12.2015, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Bibliotheken auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, neu festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2024;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 15.947,91 € an die Bibliotheken verteilt würden;

In Erwägung, dass die Bibliothek Elsenborn die Bedingung der Anzahl Ausleihen, die für die Kategorie III bei 2.500 Einheiten liegt, in 2022 und auch in 2023 nicht erfüllt hat;

In Anbetracht dessen, dass der Bibliothek Elsenborn mittels Einschreibebriefes vom 13.09.2023 mitgeteilt wurde, dass die Anzahl von mindestens 2.500 Ausleihen in 2024 erreicht werden muss, andernfalls der Gemeinderat, nach Anhörung der Bibliothek, über die Zurückstufung in eine niedrigere Kategorie entscheidet;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 767/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere aufgrund von Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2024 an Bibliotheken der Gemeinde wird genehmigt:

a. Bibliothek Elsenborn:	3.752,44 €
b. Bibliothek Bütgenbach:	3.752,44 €
c. Bibliothek Nidrum:	1.626,08 €
d. Bibliothek Weywertz:	<u>6.816,95 €</u>
TOTAL Bibliotheken:	15.947,91 €

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

10° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Verkehrsvereine

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.12.2020, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an Verkehrsvereine auf dem Gebiet der Gemeinde festlegte;

Nach Durchsicht der eingegangenen Unterlagen des Verkehrsvereins Weywertz, des Verkehrsvereins Elsenborn-Nidrum und der Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg zur Rechtfertigung der Bezuschussungskriterien;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 1.850,00 € an die Verkehrsvereine verteilt würden;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Ausschusses für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales des Gemeinderates vom 06.05.2024;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 561/332-03 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere aufgrund von Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend angeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2024 an die Verkehrsvereine auf dem Gebiet der Gemeinde wird genehmigt:

- a. Verkehrsverein Weywertz VoG: 700,00 €
- b. Verkehrsverein Elsenborn-Nidrum VoG: 450,00 €
- c. IG Bütgenbach-Berg VoG: 700,00 €
- TOTAL Verkehrsvereine: 1.850,00 €

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

11° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Vereinigungen wirtschaftlicher, gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung der Jahreszuschüsse im laufenden Rechnungsjahr 2024 an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Ausrichtung;

In Anbetracht dessen, dass diese Funktionszuschüsse teils auf Konventionen mit den jeweiligen Organisationen basieren;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung;

In Erwägung, dass vorgeschlagen wird die vier Neuanträge ("Ville de Seraing", "Médecins sans frontières", "Action Damien" und "UNICEF-Ukrainische Kinder"), abzulehnen, da es keinen direkten Bezug zur Gemeinde Bütgenbach gibt bzw. keine Aktivität in der Gemeinde Bütgenbach geplant ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere aufgrund von Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- den in der nachstehenden Liste angeführten Vereinigungen wirtschaftlicher, gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung werden die angeführten Jahreszuschüsse für das Rechnungsjahr 2024 bewilligt:

<u>Haushaltsartikel</u>	<u>Name der Vereinigung</u>	<u>Zuschuss 2024</u>
104/332-01	Gemeinde- und Städteverband	8.477,82
334/332-02	Hunde in Not	50,00 €
334/332-02	Tierheim Schoppen (Konvention 0,44 €/Einwohner, Index 01.2020)	2.789,47 €
351/332-02	Feuerwehr Büllingen	300,00 €
511/332-01	Beitrag SPI (1,24 €/Einwohner indexiert)	8.355,58 €
511/332-03	WFG (Konvention 1,15 €/Einwohner, Index 01.2014)	7.297,53 €
511/332-03	WFG Mitgliedsbeitrag	25,00 €
561/332-03	Tourismusagentur Ostbelgien	5.265,00 €
621/332-03	Frauen in Bewegung Bütgenbach	150,00 €
621/332-03	Frauen in Bewegung Weywertz	150,00 €
621/332-03	Frauen in Bewegung Elsenborn	150,00 €
621/332-03	Frauen in Bewegung Nidrum	150,00 €
621/332-03	Ländliche Gilde Bütgenbach-Elsenborn-Rocherath	95,00 €

621/332-03	Landwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst Ardennen-Eifel	130,00 €
621/332-03	BNVS-Natagora	30,00 €
621/332-03	Kgl. Imkerverein St. Vith	25,00 €
640/332-01	Förderverein "Forst und Holz" (0,25 €/Einw. Und 0,025 €/Hektar)	193,17 €
761/332-01	Jugendinformation Ostbelgien (vormals JIZ)	1.636,80 €
761/332-02	Offene Jugendarbeit Bütgenbach	5.456,00 €
761/332-02	KLJ Berg	150,00 €
761/332-02	KLJ Elsenborn	150,00 €
761/332-02	KLJ Bütgenbach	150,00 €
761/332-02	KLJ Weywertz	150,00 €
761/332-02	Sport- und Kulturgemeinschaft Nidrum (Unterhalt Spielplatz)	200,00 €
761/332-02	Dorfhaus Berg (Unterhalt Spielplatz)	200,00 €
761/332-02	Verkehrsverein Weywertz (Unterhalt Spielplatz)	200,00 €
762/332-02	Geschichtsverein "Zwischen Venn und Schneifel"	60,00 €
762/332-02	Kreative Werkstatt	300,00 €
762/332-02	Vereinigung für Kultur, Geschichte und Folklore Elsenborn	200,00 €
764/124-48	Triptique Ardennais	3.000,00 €
764/332-02	Medi-Pro Sport	150,00 €
767/332-02	Staatsarchiv Eupen	250,00 €
767/332-02	Allgemeine Archive des Königreichs	6.200,00 €
824/332-02	Beratung und Lebenshilfe (BTZ) (1,23€/Einw.)	6.958,11 €
833/332-02	Unabhängige Vereinigung der Invaliden und Behinderten	100,00 €
833/332-02	Die Zukunft (Konvention, auf Defizit Vorjahr)	5.667,00 €
833/332-02	Perinatales Zentrum	50,00 €
833/332-02	Tagesstätte Meyerode	125,00 €
833/332-02	Begleitzentrum Griesdeck (Defizitbezuschung)	Abrechnung
834/332-02	Komitee Ausfahrt der Senioren Bütgenbach	140,00 €
834/332-02	Komitee Ausfahrt der Senioren Weywertz	140,00 €
834/332-02	Komitee Ausfahrt der Senioren Nidrum	140,00 €
834/332-02	Komitee Ausfahrt der Senioren Küchelscheid/Leykaul	50,00 €
834/332-03	Bund der Pensionierten Bütgenbach	50,00 €
834/332-03	Bund der Pensionierten Nidrum	50,00 €
849/332-02	Telefonhilfe, Anonyme Lebenshilfe in der DG, VoE Eupen (0,05 €/Einwohner)	282,85 €
849/332-02	Mitgliedsbeitrag ZKB	44,62 €
849/332-02	Landfrauenverband "Projekt Stundenblume"	200,00 €
849/332-02	Animationsgruppe "Seniorenheim Bütgenbach"	700,00 €
849/332-02	Fahr Mit (2024-2027) (0,19 €/Einwohner)	1.087,37 €
871/332-02	Hilfe für Krebskranke im Süden Ostbelgien	200,00 €
871/332-03	Belgisches Rotes Kreuz Beitrag	250,00 €
871/332-03	Weiterbildung Sanitäter	Abrechnung
871/435-01	Rettungshubschrauber Spirit of St. Luc	500,00 €
871/435-01	Notarzdienst (Saldoaufteilung 70 % Gemeinden/ 30% Klinik, 50 % Einwohner/50 % Einsätze)	Abrechnung

879/332-01	W.F.G. Leader Programm 100 Dörfer - 1 Zukunft	2.203,13 €
879/332-01	Flussvertrag Amel	3.754,71 €
930/123-48	Ländliche Entwicklung	7.157,90 €

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

12° Genehmigung von außerordentlichen Zuschüssen bei besonderen Veranstaltungen und Jubiläen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages des Kgl. Musikvereins „Zur alten Linde“ Weywertz vom 26.04.2024 auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegusschusses für das Abhalten von Veranstaltungen am 09.-10.03., 05.05. und 14.09.2024 anlässlich des 100. Vereinsjubiläums;

Aufgrund eines Antrages des Kgl. Schützenvereins „Sankt Hubertus“ Elsenborn vom 06.04.2024 auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegusschusses für das Abhalten einer Veranstaltung am 26.05.2024 anlässlich des 100. Vereinsjubiläums;

Aufgrund eines Antrages des KFC Weywertz vom 26.03.2024 auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegusschusses für das Abhalten des 22. Euregiocup für U11 und U10 vom 24.05.-26.05.2024;

Aufgrund eines Antrages des Belgischen Volkssportverbandes vom 12.04.2024 auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegusschusses für das Abhalten der IVV-Europiade vom 10.-13.06.2026 in Bütgenbach (Worriken);

Aufgrund eines Antrages des Royal Yacht Club de la Warche vom 08.04.2024 auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegusschusses für das Abhalten der inklusiven Segelserie BLAG Sailing in Deutschland;

In Erwägung, dass der Ausschuss für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales die Gewährung von folgenden Beträgen vorschlägt:

- Kgl. Musikverein Weywertz - 100 Jahre: 250 €
- Kgl. Schützenverein Elsenborn - 100 Jahre: 250 €
- KFC Weywertz – 22. Euregiocup U11 und U10: 100 €
- Belgischer Volkssportverband – IVV Europiade in 2026: 500 €

In Anbetracht dessen, dass die Veranstaltung des Royal Yacht Club de la Warche nicht auf Gebiet der Gemeinde Bütgenbach stattfindet und demnach nicht unterstützt werden sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 762/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Dem Kgl. Musikverein „Zur alten Linde“ Weywertz wird ein außerordentlicher Zuschuss über 250,00 € für das Abhalten von Veranstaltungen anlässlich des 100. Vereinsjubiläums bewilligt.

Artikel 2: Dem Kgl. Schützenverein „Sankt Hubertus“ Elsenborn wird ein außerordentlicher Zuschuss über 250,00 € für das Abhalten der Veranstaltung anlässlich des 100. Vereinsjubiläums bewilligt.

Artikel 3: Dem KFC Weywertz wird ein außerordentlicher Zuschuss über 100,00 € für das Abhalten des 22. Euregiocup für U11 und U10 bewilligt.

Artikel 4: Dem Belgischen Volkssportverband wird ein außerordentlicher Zuschuss über 500,00 € für das Abhalten der IVV-Europiade vom 10.-13.06.2026 in Bütgenbach (Worriken) bewilligt.

Artikel 5: Dem Antrag des Royal Yacht Club de la Warche kann nicht stattgegeben werden, da die Veranstaltung nicht auf Gebiet der Gemeinde Bütgenbach stattfindet.

Artikel 6: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

13° Bestellung eines Vorrates an Streusalz für den Winter 2024-2025 für den technischen Dienst der Gemeinde

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 31.05.2018, womit der Gemeinderat eine Konvention mit der Provinz Lüttich über eine Sammelbestellung von Streusalz genehmigte;

In Anbetracht dessen, dass laut dieser Konvention der Ankauf von Streusalz für den technischen Dienst der Gemeinde über die zentrale Beschaffungs- und Auftragsstelle der Provinz Lüttich erfolgt, und zwar bei dem hierzu bestimmten Sammellieferanten;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Provinz Lüttich vom 13.05.2024, erhalten am 17.05.2024, wonach die von der Gemeinde für den Winter 2024-2025 benötigte Menge Streusalz der Provinz Lüttich spätestens bis zum 17.06.2024 mitgeteilt werden muss;

In Anbetracht, dass die bisherigen Erfahrungen als positiv eingestuft werden können und es sich daher empfiehlt diese Form der Lieferauftragsvergabe auch weiterhin zu tätigen;

In Anbetracht dessen, dass das Lastenheft der Beschaffungszentrale vorsieht, dass die jährliche Streusalzlieferung bis zum 30. September eines jeden Jahres erfolgt und theoretisch die Möglichkeit besteht, ausnahmsweise Zusatzbestellungen zu tätigen; dass jedoch bei einer solchen Zusatzbestellung der Preis des Streusalzes von der bestellten Gesamtmenge abhängt und gemäß Lastenheft bis zu 30 % über dem abgegebenen Ursursungspreis liegen darf; dass es sich demzufolge empfiehlt, bereits jetzt ausreichend Streusalz für den Winter 2024-2025 zu bestellen, um von günstigeren Preisen profitieren zu können;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für den kommenden Winter von einem Bedarf von etwas weniger als 300 Tonnen ausgeht und derzeit noch über ca. 78,02 Tonnen im Lager der Provinz Lüttich sowie über einen kleinen Vorrat im Bauhof verfügt;

In Anbetracht dessen, dass bei einer zu bestellenden Menge von 200 Tonnen bei einem Einheitspreis von 65,91 € inkl. MwSt./Tonne der Gesamtpreis des zu bestellenden Streusalzes somit bei ca. 13.182,00 € inkl. MwSt. liegen würde;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund der von der zentralen Beschaffungsstelle festgelegten Frist die Bestellung des Streusalzes bis spätestens am 17.06.2024 erfolgen muss;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes, wonach genügend Mittel im ordentlichen Haushalt 2024 unter Artikel 421/140-13 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 2;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde aufgrund von Artikel 47 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge aufgrund der Inanspruchnahme der zentralen Beschaffungsstelle von der Verpflichtung befreit ist; selbst ein Vergabeverfahren zu organisieren;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Ankauf von 200 Tonnen Streusalz zum Preis von 65,91 € inkl. MwSt./Tonne, also zu einem Gesamtpreis von ca. 13,182,00 € inkl. MwSt., für den anstehenden Winterdienst 2024-2025 über die zentrale Beschaffungsstelle der Provinz Lüttich wird genehmigt;

Mitteilung hiervon ergeht an den Finanzdienst und an den Arbeiterdienst der Gemeinde.

14° CertIBEau-Zertifizierung von konformen Trinkwasser- und Abwasseranlagen. Anpassung der Prozedur zur Kontrolle der Trink- und Abwasseranlagen mittels Kautionsystem

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Dekretes vom 28.02.2019 zur Abänderung von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und zur Einführung einer Zertifizierung der bebauten Immobilien für Wasser, genannt „CertIBEau-Zertifikat“, welches am 01.06.2021 in Kraft getreten ist;

In Anbetracht, dass die Definition des Begriffs "Anschluss" in Artikel 2, 70° des Wassergesetzbuches vorgesehen ist;

Aufgrund des Artikels D.227ter des Wassergesetzbuches, der nach dem "CertIBEau"-Dekret vom 28.02.2019 eingeführt wurde, und insbesondere seines Paragraph 2, der wie folgt lautet:

"§2. Der Erhalt eines CertIBEau, das die Konformität eines Gebäudes mit den in §1 genannten Verpflichtungen bescheinigt, ist vor dem Anschluss eines Gebäudes an das öffentliche Wasserverteilungsnetz verpflichtend."

Aufgrund von Artikel R.307bis-16, §3 des Wassergesetzbuches, der durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 18.07.2019 über das CertIBEau eingeführt wurde und den Begriff des provisorischen Anschlusses präzisiert;

In Anbetracht dessen, dass ein CertIBEau-Zertifikat vor dem endgültigen Anschluss des Gebäudes an das öffentliche Wasserverteilungsnetz erstellt werden muss und ggf. nach einem provisorischen Anschluss;

In Anbetracht dessen, dass unter einem provisorischen Anschluss jedes System zu verstehen ist, das für die Versorgung der Baustelle vor dem Wasseranschluss eingerichtet wird, oder jedes System, das die Versorgung der privaten Wasserinstallation hinter dem Wasseranschluss kontrolliert;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 18. Mai 2007 betreffend die „Allgemeine Regelung zur Wasserversorgung in der Wallonischen Region für die Abnehmer und Benutzer“, insbesondere der Artikel 19 und 21;

In Anbetracht, dass diese Zertifizierung durch das Wassergesetzbuch geregelt wird, dieses jedoch nicht die „Rahmenbedingungen“ festlegt, auf Basis derer die Kontrolle der Hausinstallationen durchgeführt werden muss;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 11.05.2021, 25.05.2021, 22.02.2022 und 11.07.2023, mit welchen das Gemeindekollegium eine Vorgehensweise zur Nachverfolgung der Zertifizierung der Konformität der Trinkwasser- und Abwasseranlagen festlegte;

In Anbetracht, dass diese jetzige Prozedur aus folgenden Gründen stets nicht effizient ist:

- die Bauherren können die Durchflussbegrenzung (Pastille) aus der Wasserleitung selbst oder durch den Heizungsinstallateur herausnehmen lassen, sodass ein normaler Durchfluss möglich ist, selbst wenn kein CertIBEau-Zertifikat vorliegt;
- diese Manipulation kann zu Schäden an der Wasseruhr und -leitung führen;
- der Anreiz für die Bauherren, das Zertifikat fristgerecht zu hinterlegen ist ohne Kautionsystem nicht groß genug, da sie durch diese Manipulation bereits einen uneingeschränkten Zugang zu Trinkwasser haben;
- es gibt keine Kontrolle der verschiedenen Haushalte vor Ort;
- die Prozedur ist sehr langwierig und aufwendig, da u.a. vermehrt Mahnungen verschickt werden müssen, da die Fristen durch die Bauherren nicht eingehalten werden;

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.05.2024, mit welchem das Gemeindekollegium eine neue Prozedur bzgl Certibeau in Erwägung zieht;

In Erwägung, dass die Einführung einer Kautions, welche beim Anschluss an das Wasserverteilungsnetz zu entrichten ist und erst nach Vorlage eines CertIBeau-Zertifikats freigegeben wird, gleichgesetzt werden kann mit einer Maßnahme, mit der die Versorgung der privaten Wasserinstallationen hinter dem Wasserzähler kontrolliert werden kann;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors zu der geplanten Maßnahmen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels

35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Kautionsystem anstelle einer Durchflussbegrenzung und einer Plombe als provisorische Anschlussvorrichtung vor der Zertifizierung durch CertIBeau im Sinne von Artikel R307bis-16, §3 des wallonischen Wassergesetzbuches eingeführt.

Artikel 2: Für jeden neuen Anschluss an das Wasserverteilungsnetz der Gemeinde und der hierfür erforderlichen Installation eines neuen Wasserzählers ist eine Kautions in Höhe von 750 € zu hinterlegen.

Artikel 3: Die in Artikel 2 vorgesehene Kautions wird freigegeben, wenn der Antragsteller des Wasseranschlusses den Nachweis erbringt, dass er ein CertIBeau-Zertifikat für das betreffende Gebäude erhalten hat und dieses für konform erklärt wurde.

Artikel 4: Bei der Eintragung in das Bevölkerungsregister einer Person an der Adresse des betroffenen Gebäudes wird überprüft, ob ein Zertifikat vorliegt. Wenn nicht, wird dem Antragsteller eine Frist von 3 Monaten auferlegt, in der das Zertifikat spätestens vorgelegt werden muss.

Ist dies nicht der Fall, wird die von Artikel R270bis4 des wallonischen Wassergesetzbuches vorgesehene pauschale Entschädigung von 100,00 € eingefordert.

Artikel 5: Das in vorliegendem Beschluss vorgesehene Kautionsystem tritt am Tag der Verabschiedung durch den Gemeinderat in Kraft und ist anwendbar für alle Anschlüsse an das Wasserverteilungsnetz der Gemeinde, die nach diesem Datum durch das Gemeindegremium genehmigt werden.

Die Antragsteller, deren Antrag auf Anschluss ihres Gebäudes an das Wasserverteilungsnetz der Gemeinde nach dem 01.06.2021 und vor Inkrafttreten der vorliegenden Kautionsregelung genehmigt wurde, können beantragen, in den Genuss der neuen Kautionsregelung zu kommen. In diesem Fall wird nach der Hinterlegung der in Artikel 2 vorgesehenen Kautions der ggf. bereits eingebaute Durchflussbegrenzer ausgebaut und die in den Artikeln 1 bis 4 beschriebene Prozedur ist anwendbar.

Artikel 6: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde und an den Bevölkerungsdienst.

15° Prinzipbeschluss zum Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Glasfaser Ostbelgien GmbH für den Standort einer POP-Kabine in Bütgenbach, Monschauer Straße

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere seiner Artikel 3.167ff. betreffend Erbpachtverträge;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 150, Absatz 1, wonach der Gemeinderat die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in privat-öffentlicher Partnerschaft mit den Unternehmen Proximus und Ethias das Glasfasernetz in der DG ausbauen möchte und zu diesem Zweck die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Glasfaser Ostbelgien mit Sitz in 4700 EUPEN, Klötzerbahn 24, gründete;

In Erwägung, dass die Glasfaser Ostbelgien GmbH 98% der ostbelgischen Haushalte einen hochmodernen Breitband-Internetzugang zur Verfügung stellen möchte; dass

das Vorhandensein einer stabilen Internetverbindung für die Bürger der Gemeinde Bütgenbach und die lokale Wirtschaft unabdingbar ist;

In Erwägung, dass für den Ausbau des Glasfasernetzes durch die Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien neben dem Verlegen der Glasfaserkabel auch der Bau von Verteilerkabinen, den sogenannten "POPs" ("Points of presence"), erforderlich ist;

In Erwägung, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach zwei solcher POPs vorgesehen sind, und zwar:

- auf einem Teilstück von 41 m² der Parzelle gelegen "Hinter der Heck", nahe dem Kreisverkehr am Panzer, und katastriert Gemeinde Bütgenbach - Gemarkung 3 (Weywertz), Flur E, Nr. 9Y;
- auf einem Teilstück von 40 m² der Parzelle neben der Grillhütte in Bütgenbach, katastriert Gemeinde Bütgenbach - Gemarkung 2 (Berg), Flur C, Nr. 45M;

Aufgrund des vorliegenden Antrags der Glasfaser Ostbelgien GmbH vom 30.10.2023, womit diese um die Gewährung eines Erbpachtvertrags für die vorgenannten Teilstücke bittet und einen ersten Entwurf durch einen Notar aufgestellten Modells eines Erbpachtvertrages übermittelte;

Nach Durchsicht des überarbeiteten Entwurfs eines Erbpachtvertrags, in den die Anmerkungen des Gemeindegremiums vom 21.11.2023 und 16.01.2024 eingebaut wurden;

In Erwägung, dass nunmehr für den zweiten Standort ein Erbpachtvertrag für das Teilstück von 40 m² (Los 1) und Standort der Kabine, der Parzelle gelegen "Monschauer Straße", nahe der Grillhütte, und katastriert Gemeinde Bütgenbach - Gemarkung 2 (Berg), Flur C, Nr. 45M sowie für ein Teilstück von 86 m² (Los 2) für den Leitungsverlauf und den Zufahrtsweg zwischen Kabine und öffentlichem Eigentum, laut Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO in St. Vith vom 23.04.2024, abgeschlossen werden soll;

In Erwägung, dass der Ausbau des Glasfasernetzes in der Eifel nur von Vorteil für die Einwohner der Gemeinden ist;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

Artikel 1: Der Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien GmbH für ein Teilstück von 40 m² (Los 1) der Parzelle gelegen "Monschauer Straße", katastriert Gemeinde Bütgenbach - Gemarkung 2 (Berg), Flur C, Nr. 45M, zum Bau und Betrieb einer "Point of Presence"-Verteilerkabine sowie für ein Teilstück von 86 m² (Los 2) dieser Parzelle 45M der Flur C, Gemarkung 2 für den Verlauf der Leitungen und den Zufahrtsweg zwischen Kabine und öffentlichem Eigentum, wird prinzipiell genehmigt.

Artikel 2: Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

16° Endgültiger Beschluss über die kostenlose Übernahme einer Parzelle gelegen im Gemeindegeweg "Zum Walkerstal", katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 335p3, und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Schreibens von Herrn Marc WEBER und Frau Walburga MICHELS in Bütgenbach, Zum Walkerstal 57, vom 06.02.2024 betreffend die Regularisierung einer Geländesituation zur Umsetzung einer Auflage der Erschließungsgenehmigung Nr. 10.058-3/38-6561/48/94 vom 13.07.1994;

In Anbetracht, dass laut Katasterkarte die Parzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1 (Bütgenbach), Flur A, Nr. 335p3 mit einer Fläche von 630 m² sich im Gemeindegeweg "Zum Walkerstal" in Bütgenbach befindet und die Antragsteller im Kataster als Eigentümer angegeben sind;

In Erwägung, dass die Antragsteller diese Parzelle Nr. 335p3 der Gemeinde kostenlos zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum als Erfüllung einer Bedingung der Erschließungsgenehmigung Nr. 10.058-3/38-6561/48/94 vom 13.07.1994 übertragen würden;

In Erwägung, dass die Gemeinde seit mehr als 30 Jahren auf diesem Gemeindeweg "Zum Walkerstal", darin inbegriffen die Parzelle 335p3, verschiedene Rechts- und Besitzhandlungen durchgeführt hat, wie z.B. die Befestigung und den Unterhalt des Weges, der Bürgersteige, das Mähen der Straßenränder und die Instandsetzung dieses Weges;

In Erwägung, dass die Übertragung des Eigentums der Grundfläche dieses kommunalen Verkehrsweges offiziell im Kataster registriert werden sollte, damit dieser Weg laut Kataster als Teil des öffentlichen Gemeindeeigentums angezeigt werden kann;

In Anbetracht, dass diese Übertragung durch Herrn und Frau WEBER-MICHELS kostenlos erfolgen würde, bei Übernahme der diesbezüglichen Beurkundungskosten durch die Gemeinde; dass diese Übertragung zudem aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgen würde;

In Erwägung, dass im gleichen Zuge die Katastereintragung für die Parzelle Nr. 22C2 korrigiert werden sollte, die Eigentum der Gemeinde Bütgenbach und ebenfalls im Gemeindeweg "Zum Walkerstal" gelegen ist; dass diese Parzelle im Katasterplan als Teil des öffentlichen Gemeindeeigentums eingetragen werden sollte;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 27.03.2024 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung in der Zeit vom 08.04.2024 bis zum 22.04.2024, wobei keinerlei Beanstandungen oder Bemerkungen vorgebracht wurden;

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz:
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die kostenlose Übertragung der Parzelle gelegen in Bütgenbach, Zum Walkerstal, katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1 (Bütgenbach), Flur A, Nr. 335p3 mit einer Fläche von 630 m² durch Herrn Marc WEBER und Frau Walburga MICHELS an die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Gemeindeeigentum, bei Übernahme durch die Gemeinde der diesbezüglichen Beurkundungskosten, mit Ausnahme der Auslieferungskosten, welche zu Lasten der Antragsteller sind, wird hiermit angenommen.

Artikel 2: Diese Geländeübernahme erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

17° Endgültiger Beschluss über die kostenlose Übernahme eines Teilstückes aus der Privatparzelle 355A der Flur B in Weywertz, An Feld und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Schreibens des Herrn HILGERS Walter in Weywertz vom 07.02.2024 betreffend die Regularisierung einer Geländesituation im Rahmen der Aufteilung seiner Parzelle gelegen in Weywertz, An Feld, katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 3 (Weywertz), Flur B, Nr. 355A;

In Anbetracht, dass laut Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO in St. Vith vom 30.11.2023 eine Fläche von 19 m² (Los 3) der Privatparzelle des Herrn HILGERS sich im öffentlichen Weg "An Feld" befindet und er diese Fläche der Gemeinde kostenlos zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum übertragen würde;

In Erwägung, dass die Gemeinde seit mehr als 30 Jahren auf diesem Gemeindeweg "An Feld", darin inbegriffen diese 19 m² aus der Parzelle 355A, verschiedene Rechts- und Besitzhandlungen durchgeführt hat, wie z.B. die Befestigung und den Unterhalt des Weges, das Mähen der Straßenränder und die Instandsetzung dieses Weges;

In Erwägung, dass die Übertragung des Eigentums der Grundfläche (Los 3) dieses kommunalen Verkehrsweges offiziell im Kataster registriert werden sollte, damit diese Fläche laut Kataster als Teil des öffentlichen Gemeindeeigentums angezeigt werden kann;

In Anbetracht, dass diese Übertragung durch Herrn Walter HILGERS kostenlos erfolgen würde, bei Übernahme der diesbezüglichen Beurkundungskosten durch die Gemeinde; dass diese Übertragung zudem aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgen würde;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 27.03.2024 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung in der Zeit vom 08.04.2024 bis zum 22.04.2024, wobei keinerlei Beanstandungen oder Bemerkungen vorgebracht wurden;

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz:
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die kostenlose Übertragung der Fläche von 19 m² (Los 3) aus der Privatparzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 3 (Weywertz), Flur B, Nr. 355A durch Herrn HILGERS Walter an die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Gemeindeeigentum, bei Übernahme durch die Gemeinde der diesbezüglichen Beurkundungskosten, mit Ausnahme der Auslieferungskosten, aus Gründen des öffentlichen Nutzens wird hiermit angenommen.

Artikel 2: Diese Geländeübernahme erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

18° Endgültiger Beschluss über einen Geländetausch zwischen ENGIE-ELECTRABEL und der Gemeinde im Bereich des Sees von Bütgenbach - Ergänzung des Beschlusses vom 03.09.2019 durch Übertragung zusätzlicher Parzellen an die Gemeinde

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines endgültigen Beschlusses in dieser Akte vom 03.09.2019, womit der Gemeinderat Folgendes entschied:

"Artikel 1 : Den Tausch der Gemeindepazelle 25p4 der Flur E in Bütgenbach mit einer Fläche von 4.779 m² gegen eine Fläche von 2.073 m² aus der Parzelle 32A der Flur B in Berg, laut Vermessungsplan der Frau Alexandra CORMANN und der Gesellschaft ENGIE-ELECTRABEL gehörend, zur Regularisierung von jeweiligem Eigentum, zu genehmigen. Die mit vorliegendem Geländetausch verbundenen Unkosten werden zu gleichen Teilen von den beiden betroffenen Parteien getragen."

In Erwägung, dass diese Akte zur notariellen Beurkundung durch die Kanzlei CRASSON in Malmedy vorbereitet wurde;

In Anbetracht, dass diese Beurkundung jedoch nicht vorgenommen werden konnte, dies aufgrund interner Abklärungen von ENGIE-ELECTRABEL bezüglich der Modalitäten der Konzession der Warche und des Sees von Bütgenbach;

Aufgrund eines Treffens vom 30.03.2023 zwischen der Gemeinde und den Vertretern von ENGIE-ELECTRABEL anlässlich welchem der Gemeinde der Vorschlag zur Übertragung von zusätzlichen Parzellen übermittelt wurde und zwar:

1. betreffend den Weg von Bütgenbach nach Wirtzfeld, beinhaltend verschiedene Parzellen katastriert Gemarkung 1, mit einer Gesamtfläche von 8.905 m²:
 - Flur B, Nr. 31D mit einer Fläche von 50 m²,
 - Flur B, Nr. 31E mit einer Fläche von 60 m²,
 - Flur B, Nr. 128G mit einer Fläche von 158 m²,
 - Flur B, Nr. 31F mit einer Fläche von 360 m²,
 - Flur E, Nr. 25M2 mit einer Fläche von 7.645 m² sowie
 - Flur E, Nr. 25R2 mit einer Fläche von 632 m²
2. von 2 Parzellen in Bütgenbach, Burgstraße, katastriert Gemarkung 1, Flur A Nr. 91K mit einer Fläche von 74 m² sowie Nr. 81F mit einer Fläche von 73 m²;

In Erwägung, dass die Gemeinde seit mehr als 30 Jahren auf diesen Gemeindewegen "Wirtzfelder Weg" und "Burgstraße", darin einbegriffen die betroffenen

Parzellen 31D, 31E, 128G, 31F, 25M2, 25R2, 91K und 81F, verschiedene Rechts- und Besitzhandlungen durchgeführt hat, wie z.B. die Befestigung und den Unterhalt des Weges, das Mähen der Straßenränder und die Instandsetzung dieser beiden Wege;

In Erwägung, dass diese Übertragung des Eigentums dieser Parzellen zum symbolischen Euro erfolgen und die Grundfläche dieser kommunalen Verkehrswege offiziell im Kataster registriert werden sollte, damit dieser Weg laut Kataster als Teil des öffentlichen Gemeindeeigentums angezeigt werden kann;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Infrastruktur vom 28.02.2024, womit dieser Übertragung zugestimmt wird;

In Anbetracht, dass die mit diesem Geländetausch bzw. dieser Geländeübertragung verbundenen Kosten zu gleichen Teilen von den beiden betroffenen Parteien getragen werden sollten; dass diese Übertragung der zusätzlichen Flächen zudem aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgen würde;

Aufgrund der E-Mail des Herrn Philippe BOILEAU des Unternehmens ENGIE vom 27.05.2024, worin dieser mitteilt, dass aufgrund des Schreibens der Wallonischen Region vom 28.02.2024 nicht klar ersichtlich sei, ob die vorgenannten Parzellen durch die Wallonische Region oder durch ENGIE-ELECTRABEL an die Gemeinde übertragen werden;

In Erwägung, dass zwar beide Parteien mit einem Geländetausch der vorgenannten Parzellen einverstanden sind, zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht ersichtlich ist, durch wen die vorgenannten Parzellen an die Gemeinde übertragen werden und wer die von der Gemeinde zu übertragende Parzelle erhält:

BESCHLIESST einstimmig:

- den vorliegenden Punkt bis zur Klärung der vorstehenden Frage zu vertagen.

19° Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07.05.2024 bezüglich der Annahme einer Vereinbarung zur Neuverlegung der Entwässerungsleitungen der Gemeindeschule Nidrum auf Privateigentum

Der Gemeinderat,

Aufgrund des genehmigten Bauantrages von Herrn Björn Habsch und Frau Ronja Schröder für den Bau eines Wohnhauses in Nidrum, Talstraße 5, auf den Parzellen katastriert Gemarkung 5, Flur D, Nr. 280G und 206 F;

In Anbetracht, dass nach einer Kontrolle der Kanalsituation der Grundschule Nidrum festgestellt wurde, dass die Schulhofentwässerung (Regenwasser und alte WC-Installationen vom Pausenhof) hinter der Rückwand vom Pausenhofgebäude in eine alte Klärgrube auf dem Gelände von Herrn Habsch und Frau Schröder verläuft und der Überlauf dieser Klärgrube dann in den Kanal im Gemeindegeweg "Talstraße" geleitet wird;

In Anbetracht, dass an diesen Überlauf ebenfalls die Entwässerung des gesamten Schulgebäudes quer über die Bauparzellen (Nr. 280G und 206F) angeschlossen ist;

In Anbetracht, dass noch vor den bereits genehmigten Baumaßnahmen von Herrn Habsch und Frau Schröder die Klärgrube entfernt und der komplette Verlauf der verschiedenen Kanalrohre der Grundschule Nidrum angepasst werden musste; dass die neuen Rohrleitungen für die Entwässerung der Gemeindeschule und des Schulhofes dennoch auf dem Grundstück von Herrn HABSCH und Frau SCHRÖDER verlaufen müssen, da eine Verlegung der Leitungen in Richtung Kirchstraße über das Schulgelände aufgrund der bestehenden Bauten nicht möglich ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Berichtes des Bauhofleiters, Christoph Pauels vom 16.04.2024;

Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung vom 16.04.2024 für die Arbeiten in Höhe von 2.374,17 € zzgl. MwSt.;

In Erwägung, dass die Verlegung der neuen Rohrleitungen nur dann erfolgen kann, wenn Herr Björn HABSCH und Frau Ronja SCHRÖDER dem neuen Verlauf der Leitungen zustimmen; dass vor Beginn der Arbeiten eine diesbezügliche Vereinbarung mit Herrn

HABSCH und Frau SCHRÖDER unterzeichnet werden musste, welche durch eine notarielle Urkunde oder eine Urkunde des Immobilienerwerbskomitees zu bestätigen ist;

Aufgrund seines Beschlusses vom 30.04.2024, womit das Gemeindegremium entschied, unter Vorbehalt der Unterzeichnung einer solchen Vereinbarung durch Herrn HABSCH und Frau SCHRÖDER den Bauhof mit den Arbeiten zur Entfernung der bestehenden Klärgrube und der bestehenden Entwässerungsleitungen und zur Neuverlegung der Entwässerungsleitungen gemäß Plan des Bauhofleiters vom 16.04.2024 zu beauftragen, wobei die Kosten für den Ankauf des für diese Arbeiten benötigten Materials in Höhe von 2.374,17 € zzgl. MwSt. genehmigt wurden;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung, womit Herr Björn HABSCH und Frau Ronja SCHRÖDER der Gemeinde Bütgenbach

1. zum einen Zugang zu den Parzellen gewähren und die Ausführung der Arbeiten genehmigen
 - zur Entfernung der aktuellen Klärgrube und Entwässerungsleitungen, welche seit mehr als 30 Jahren wie auf dem Plan in Anlage 1 eingezeichnet bestehen, sowie
 - zum Verlegen der neuen Entwässerungsleitungen, wie auf dem Plan in Anlage 2 eingezeichnet (nachstehend die „Kanalisation“ genannt), und genehmigen die Ausführung sämtlicher zukünftigen Arbeiten an diesen Entwässerungsleitungen;
2. zum anderen eine Gerechtsame für die neue Kanalisation wie auf dem Plan in Anlage 2 eingezeichnet gewähren.

In Erwägung, dass die Bauarbeiten von Herrn Habsch und Frau Schröder schnellstmöglich beginnen sollten, um den Arbeitsplan nicht zu verzögern und somit die Kosten für diese Arbeiten nicht zu erhöhen; dass die Arbeiten der Gemeinde zur Neuverlegung der Entwässerungsleitungen vorher abgeschlossen sein mussten;

In Erwägung, dass daher die vorgenannte Vereinbarung mit Herrn Habsch und Frau Schröder somit schnellstmöglich unterzeichnet werden musste, und dies bevor der Gemeinderat zu einer Sitzung einberufen werden konnte;

Aufgrund des Beschlusses vom 07.05.2024, womit das Gemeindegremium den Entwurf einer Vereinbarung mit Herrn Björn HABSCH und Frau Ronja SCHRÖDER zur Genehmigung der Verlegung der Rohrleitungen zur Entwässerung des Schulgebäudes und des Schulhofes der Gemeindeschule Nidrum auf ihren Parzellen katastriert Nr. 206F und 208G gemäß Plan des Bauhofleiters vom 16.04.2024 und zur Gewährung einer diesbezüglichen Dienstbarkeit für den Verlauf der Leitungen genehmigte; dass dieser Beschluss nun dem Gemeinderat zur Ratifizierung vorgelegt wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Kollegiums vom 07.05.2024 sowie das Abkommen zur Genehmigung von Arbeiten und zur Gewährung einer Dienstbarkeit auf Privateigentum von Herrn HABSCH Björn und Frau SCHRÖDER Ronja gelegen in Nidrum, Talstraße 5, auf den Parzellen katastriert Gemarkung 5, Flur D, Nr. 280G und 206 F, werden hiermit angenommen und bestätigt.

Artikel 2: Diese Vereinbarung ist binnen einer Frist von 2 Jahren ab der Unterzeichnung durch eine Urkunde vor dem Immobilienerwerbskomitee oder einem Notar zu bestätigen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

20° Genehmigung des Forsteinrichtungsplanes für das Waldeigentum der Gemeinde Bütgenbach

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 57 und 59 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.01.2019 zwecks Genehmigung des "vorbereitenden zusammenfassenden Dokumentes" das vom Öffentlichen Dienst der Wallonie - Abteilung Natur und Forsten - Forstdirektion Malmedy-Büllingen

ausgearbeitet wurde, und in dem die wichtigsten Leitlinien des Forsteinrichtungsplans des Waldeigentums der Gemeinde Bütgenbach vorgestellt sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Kommission für die Erhaltung der NATURA 2000-Gebiete von Malmedy vom 01.12.2020;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn Eifel vom 28.12.2020;

Aufgrund des Projektes des Forsteinrichtungsplans des Waldeigentums der Gemeinde Bütgenbach, welcher in der Zeit vom 14.09.2023 bis zum 06.11.2023 einer öffentlichen Untersuchung unterworfen wurde, wozu es laut Abschlussprotokoll vom 06.11.2023 keinerlei Anmerkungen gab;

Aufgrund des Gutachtens des "Pôle environnement", welches in Ermangelung einer Antwort als positiv gilt;

Aufgrund der nachfolgenden **Umwelterklärung**:

"Der Forsteinrichtungsplan besteht aus einer Studie und einem Dokument, auf denen die nachhaltige Bewirtschaftung eines Waldes beruht. Auf der Grundlage einer gründlichen Analyse des natürlichen Milieus werden strategische und operationelle Ziele festgelegt und wird ein Aktionsplan für eine bestimmte Dauer vorgeschlagen. Im Forstgesetzbuch wird der Mindestinhalt eines Forsteinrichtungsplans bestimmt.

Ein großer Teil des Forsteinrichtungsplans besteht darin, die Einschränkungen, insbesondere im Bereich der Umwelt, zu analysieren. In dem Fall des Waldeigentums der Gemeinde Bütgenbach (2.105 Ha) werden die folgenden Elemente berücksichtigt: 6 NATURA2000-Gebiete (499 Ha), integral biologische Schutzgebiete (30 Ha), Wasserschutzgebiete (154 Ha), Gebiete für den Schutz von hydromorphen oder torfigen Böden (481 Ha), Gebiete für den Schutz von Hanglagen (34 Ha). Es werden angepasste Bewirtschaftungsmaßnahmen für alle diese Elemente vorgeschlagen.

Die Bewirtschaftungsmaßnahmen und Baumarten wurden derart gewählt, dass sie einerseits an den Standort angepasst sind und andererseits damit den spezifischen Eigenschaften der Böden, zwecks deren Schutz und des Wasserschutzes, Rechnung getragen wird.

Laut dem Umweltverträglichkeitsbericht weist der Forsteinrichtungsplan des Waldeigentums der Gemeinde Bütgenbach im Allgemeinen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt auf, und daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Der vorgeschlagene Forsteinrichtungsplan des Waldeigentums der Gemeinde Bütgenbach ergibt sich aus einer gründlichen Analyse der Sachlage durch die spezialisierten Dienststellen der Abteilung Natur und Forsten. Er schließt die gesamten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen ein, die der Wald gemäß Artikel 1 des Forstgesetzbuches erfüllen muss. Es wurde deshalb hier keine andere Lösung in Betracht gezogen."

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35, Absatz 1:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Den vom Öffentlichen Dienst der Wallonie - Abteilung Natur und Forsten - Forstdirektion Malmedy-Büllingen ausgearbeiteten Forsteinrichtungsplan für das Waldeigentum der Gemeinde Bütgenbach anzunehmen.

Artikel 2: Abschrift dieses Beschlusses ergeht in doppelter Ausfertigung an den Öffentlichen Dienst der Wallonie - Abteilung Natur und Forsten - Forstdirektion Malmedy-Büllingen, Avenue Monbijou 8 in 4960 MALMEDY.

21° Genehmigung des Abschlusses eines Vertrags über die Gebrauchsleihe für die Gemeindelose 56 bis 61 und 67 gelegen "Windchensknipp" in Berg

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass die Gemeindelose 56 bis 61 und 67 "Windchensknipp" in Berg mit einer Fläche von insgesamt 6,62 Ha seit dem 01.03.2024 pachtfrei sind und über deren

weitere Nutzung, in Erwartung der Erteilung der Städtebaugenehmigung zur Anpflanzung der Flächen befunden werden sollte;

In Erwägung, dass diese Gemeindelose 56 bis 61 und 67 in der Zwischenzeit nicht brach liegen sollten; dass jedoch eine Beauftragung eines Unternehmens mit dem Mähen dieser Flächen und Pressen von Heuballen mit höheren Kosten als Erträgen verbunden wäre;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags des Gemeindegremiums, diese Fläche von insgesamt 6,62 Ha im Rahmen einer Gebrauchsleihe für die Dauer der Saison 2024 bis zum 31.12.2024 mit einer auflösenden Bedingung, sollte die Städtebaugenehmigung vor Ablauf dieser Dauer erteilt sein und die ersten Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung vorgenommen werden können, einem hauptberuflichen Landwirt aus der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen, wobei die Gebrauchsleihe jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar ist;

In Erwägung, dass bei einer Gebrauchsleihe zwar keine Mieteinnahmen erzielt werden können, diese jedoch eine Nutzung dieser landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen würde, ohne langfristige vertragliche Verpflichtungen einzugehen; dass im Bedarfsfall die Gebrauchsleihe unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden könnte;

In Erwägung, dass vorgeschlagen wird die Lose 56 bis 61 in zwei Teilstücke A und B zu unterteilen, gemäß den bereits bestehenden Zäunen/Hecken und das Los 67 mit dem Teilstück A vergeben würde;

Nach Durchsicht des Lageplans, auf dem die Gemeindelose 56 bis 61 in die Teilstücke A und B unterteilt wurden;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs eines Vertrags über die Gebrauchsleihe;

In Erwägung, dass für die Bezeichnung des Entleihers der jeweiligen Teilstücke A (mit Los 67) und B folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen:

- der Entleiher muss hauptberuflich Landwirt sein;
- die Entleiher der Lose "Domäne" werden nicht mehr berücksichtigt;
- da die Gebrauchsleihe kostenlos erfolgt, muss der Entleiher seinen Hauptbetriebssitz in der Gemeinde Bütgenbach haben;

In Erwägung, dass pro landwirtschaftlichen Betrieb maximal eines der zwei Teilstücke im Rahmen der Gebrauchsleihe zur Verfügung gestellt werden kann;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium mit der Durchführung eines Bewerbungsauftrags beauftragt wird, wobei bei mehreren Bewerbern, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen, das Los entscheidet;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 35 und 150, Absatz 1, wonach der Gemeinderat die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere seiner Artikel 1875ff. über die Gebrauchsleihe:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Abschluss einer Gebrauchsleihe für die Gemeindelose 56 bis 61 und 67 gelegen "Windchensknipp" in Berg mit einer Fläche von insgesamt 6,62 Ha, unterteilt in die Teilstücke A mit Los 67 und B gemäß beiliegendem Plan, für die Dauer der Saison 2024 bis zum 31.12.2024 mit einer auflösenden Bedingung, dass die Städtebaugenehmigung zur Aufforstung der Parzellen erteilt wird, mit einer zusätzlichen Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gemäß vorliegendem Vertragsentwurf wird genehmigt.

Artikel 2: Für die Bezeichnung des Entleihers müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

1. der Entleiher muss hauptberuflich Landwirt sein;

2. die Entleiher der Lose "Domäne" werden nicht mehr für diese Lose berücksichtigt;
3. da die Gebrauchsleihe kostenlos erfolgt, muss der Entleiher seinen Hauptbetriebsitz in der Gemeinde Bütgenbach haben.

Artikel 3: Das Kollegium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses und der Durchführung eines Bewerbungsauftrags beauftragt, wobei bei mehreren Bewerbern pro Teilstück, die die in Artikel 2 genannten Bedingungen erfüllen, das Los entscheidet. Pro landwirtschaftlichen Betrieb kann maximal eines der zwei Teilstücke A mit Los 67 oder B im Rahmen der Gebrauchsleihe zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

22° Genehmigung zum Ankauf von Mobiliar und Ausstattungsmaterial für alle Schulniederlassungen

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass für die Aufnahme der 2,5-Jährigen ab dem 01.09.2024 alle Schulniederlassungen mit zusätzlichem Mobiliar ausgestattet werden sollten;

In Erwägung, dass darüber hinaus das Sekretariat der Grundschule Weywertz einen zusätzlichen Rolladenschrank und das Lehrerzimmer der Grundschule Nidrum ein Präsentierregal benötigen;

Aufgrund der vorliegenden Schätzung für die Lieferung des Mobiliars und Ausstattungsmaterial zum Gesamtpreis von ca. 11.500,00 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von weniger als 30.000,00 € die Vergabe des Lieferauftrages gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 §4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel zur Bestreitung der Ausgabe anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung unter Artikel 722/741-98 angepasst werden müssen;

In Erwägung, dass für diese Anschaffung die 60%ige Bezuschussung beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt werden sollte;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf von Mobiliar und Ausstattungsmaterial für alle Schulniederlassungen sowie für das Sekretariat der Grundschule Weywertz und für das Lehrerzimmer der Grundschule Nidrum über einen Gesamtbetrag von ca. 11.500,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt durch angenommene Rechnung.

Art. 3: Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/741-98 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
